

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1991

Geschäftszahl

87/13/0190

Rechtssatz

Zweck des begünstigten Steuersatzes des § 37 EStG 1972 ist es, die zusammengeballte Aufdeckung stiller Reserven, wie sie bei der Veräußerung eines Betriebes oder Teilbetriebes eintritt, nicht der vollen Einkommensteuerprogression zu unterwerfen, weil es sich hierbei um das Ergebnis einer mehrjährigen Tätigkeit handelt. Allerdings ist nicht für alle atypischen Zusammenballungen von Einkünften in einem Jahr die begünstigte Besteuerung nach § 37 EStG 1972 vorgesehen, sondern sind die bezüglichlichen begünstigten außerordentlichen Einkünfte taxativ aufgezählt. Auch bei der Veräußerung von Teilen eines Betriebsvermögens können stille Reserven realisiert werden, deren Größenordnung durchaus der einer Betriebsveräußerung entspricht, ohne daß deswegen eine begünstigte Besteuerung zum Tragen käme.